

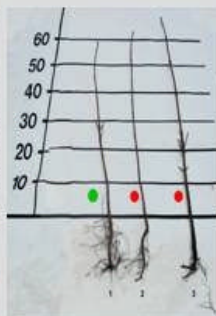


Forstpflanzen Qualitätsrichtlinien

Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen
„Süddeutschland“ e.V. (EZG)



mit
Sortier- und Bündelungsvorschriften
und
Kulturbestimmungen



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I. Die Qualitätsmerkmale von Forstpflanzen

- I.1. Alter und Sortiergröße
- I.2. Morphologische Merkmale
 - Wurzel – Spross – Seitenholz – Knospe
- I.3. Die Wurzelhalsstärke (-Durchmesser)
- I.4. Der Frischezustand
- I.5. Der Gesundheits- und Ernährungszustand
- I.6. Verletzungen und Beschädigungen
- I.7. Verholzungszustand
- I.8. Lagerung
- I.9. Transport

II. Forstliche Herkunft

III. Maßgaben für Betrieb und Anzucht

IV. Sortiermaße und Bündelungsvorschriften

V. Qualitätsbilder (*In Bearbeitung*)

VI. H:D-Tabellen (*In Bearbeitung*)

Impressum:

Herausgeber/Kontakt:
Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen
„Süddeutschland“ e.V., 89264 Weißenhorn
WWW.EZG-Forstpflanzen.de

Urheberrechte und Copyright:
R. Schlegel, 88499 Riedlingen

Einleitung

Mit der Ausgabe dieser Richtlinien dokumentiert die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen „Süddeutschland“ e.V. (EZG) die für ihre Mitglieder verbindlichen Vorgaben zur Kultur, Sortierung und Bündelung ihrer Erzeugnisse, die waldbauliche Ziele oder ökonomische sowie ökologische Funktionen (Zweckvorgaben nach §1 FoVG) zu erfüllen haben.

Die Mitgliedsbetriebe der EZG sind verpflichtet, diese Richtlinien bei der Anzucht ihrer Erzeugnisse zu beachten und einzuhalten und die Abnehmer ihrer Pflanzen entsprechend dieser Vorgaben hinsichtlich der Qualitätsmerkmale, der Sortierung und der Bündelung zu beliefern.

Der Inhalt dieses Heftes stellt somit gleichzeitig die Leistungsmerkmale der EZG-Mitgliedsbetriebe für deren Kunden dar. Mit dieser Dokumentation werden den Käufern und Verwendern von Forstpflanzen die Kriterien an die Hand gegeben, die sie in die Lage versetzen, qualitativ hochwertige Forstpflanzen einzukaufen und als solche beurteilen zu können.

Die Anzucht und das „Inverkehrbringen“ von Saat- und Pflanzgut für die Forstwirtschaft unterliegt den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG)

Der Inhalt des FoVG ist geltendes Recht. Die Einhaltung dieses Regelwerkes ist die grundsätzliche Vorgabe für alle Forstpflanzenanzuchten und -verkäufe der EZG-Mitgliedsbetriebe. In diesem Heft wird der Inhalt des FoVG und seiner Durchführungsverordnungen nicht gesamthaltlich dargestellt. Sein Inhalt wird sowohl bei den Mitgliedsbetrieben als auch den Käufern und Verwendern von Forstpflanzen als bekannt vorausgesetzt und an dieser Stelle auf entsprechende Veröffentlichungen und Kommentare verwiesen.

Die einzelnen Abschnitte dieses Richtlinienheftes geben aber sehr wohl an verschiedensten Stellen Teilinhalte des FoVG oder seiner Umsetzung in der Anzucht und dem Handel mit Forstpflanzen wieder.

Anmerkung: Diese Qualitätsrichtlinien können regelmäßige Anpassungen erfahren. Dies ist insbesondere bei den Qualitätsbildern mit ihren Erläuterungen und den Mindest-H:D-Angaben möglich. Als jeweils aktuelle Ausgabe gilt deshalb nicht die gedruckte Ausgabe, sondern die im Internet unter www.ezg-Forstpflanzen.de eingestellte Version.

I. Die Qualitätsmerkmale von Forstpflanzen

1.1. Alter und Sortiergröße

Das Alter von gelieferten Pflanzen hat, konform mit den gesetzlichen Bestimmungen, den auf den Lieferdokumenten angegebenen Altersangaben zu entsprechen.

Die von einer Art innerhalb einer Altersklasse üblichen Sortiergrößen sind in separaten Tabellen dargestellt (siehe Sortier- und Bündelvorschriften). Die Größe einer Pflanze wird vom Wurzelhals bis zur Spitze gemessen.

Das Alter und die Größe einer Pflanze hat in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu stehen. Forstpflanzen, die innerhalb ihrer Altersklasse kleiner oder größer sind, als die in den Tabellen dargestellten Sortiermaße, dürfen deshalb nur dann in den Handel gebracht werden, wenn die Mindest-H/D-Werte eingehalten sind.

Die Größensortierung der Pflanzen ist in den Lieferdokumenten anzugeben.

95 % der Liefermenge muss sich innerhalb der angegebenen Größentoleranz befinden. Im Pflanzenbündel muss ein ausgewogenes Verhältnis von Pflanzen innerhalb der Größentoleranz herrschen. Es ist nicht zulässig, wenn alle Pflanzen in einem Bündel knapp über dem Grenzwert liegen.

1.2. Morphologische Merkmale

Wurzel - Spross - Seitenholz – Knospe

1.2.1. Wurzel und Spross (vom Wurzelhals bis zur Spitze) müssen in einem volumenbezogen angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Als angemessen wird ein Verhältnis von 1:2 bei kleineren Pflanzensortimenten (15 – 30 cm) und bis 1:4 bei größeren Sortimenten (80 – 120 cm) beurteilt.

1.2.2. Das Wurzelwerk muss einen hohen Feinwurzelanteil besitzen. (Artspezifische Unterschiede von Baumarten mit geringem Feinwurzelbesatz, z.B. der Eichenarten, Robinien, Weiden usw., sind jedoch zu beachten). Es darf keine Deformationen aufweisen, welche die Anforderungen am späteren Kulturstandort (z.B. Standfestigkeit) beeinträchtigen. Die Feinwurzeln müssen vital und saftführend sein und dürfen keine Anzeichen von Trocknungsschäden aufweisen.

1.2.3. Der Spross von Baumarten muss geradschaftig und wipfelschäftig sein und darf vom Wurzelhals bis zur Spitze keinen deutlichen Knick (z.B. Bajonettwuchs) aufweisen.

Auf die gesamte Sprosslänge verteilte Biegungen (entstanden in der Anzucht, durch die Bündelung oder durch Pressdruck auf dem Transport sowie der Zwischenlagerung) sind dann gestattet, wenn diese von vorübergehender Erscheinung sind und sich mit dem weiteren Wachstum wieder begradigen können.

Mit Ausnahme eines Qualitätsschnittes (s.u.) darf der Spross keine unvernarbten Wunden, beim Aushebevorgang in der Baumschule verursachte Verletzungen, Verbissschäden usw. aufweisen. Er muss ausgereift, ausreichend verholzt und ohne erkennbare Trocknungserscheinungen sein (z.B. Schrumpelhaul in der Spitze, Nadelabfall usw.) und ein frisches, lebendes und funktionales Kambium besitzen. Zwieselige Gipfeltriebe und mit dem Gipfel konkurrierende Steilastbildungen sind mit einem Qualitätsschnitt fachgerecht zu entfernen.

1.2.4. Das Seitenholz muss art- und altersspezifisch ausgebildet sein. Die Unterschiede zwischen stark (z.B. Fichte, Buche) und gering verzweigenden bzw. garnierenden Arten (z.B. Ahorn, Esche) sind zu beachten.

1.2.5. Die Pflanzenknospen müssen ausgereift, gesund, geschlossen und vital sein. Dies gilt ausnahmslos für die Gipfelknospe. Pflanzen mit einem geringen Anteil trockener Knospen im Seitenholz sind nur dann zulässig, wenn die Pflanze insgesamt gesund und vital ist.

Anmerkung: Dieser Abschnitt wird noch mit Beispielphotos ergänzt

1.3. Die Wurzelhalbstärke (-Durchmesser)

Die Wurzelhalbstärke einer Pflanze hat in einem artspezifisch ausgewogenen Verhältnis zur Sprosslänge der Pflanze zu stehen. Im Absatz VI. befinden sich Tabellen, die art- und altersspezifisch gegliedert, H:D-Verhältnisse auflisten, die Forstpflanzen mindestens vorweisen müssen.

Im Pflanzenbündel muss ein ausgewogenes Verhältnis von Pflanzen verschiedener Stärkestufen herrschen. Es ist nicht zulässig, wenn alle Pflanzen in einem Bündel knapp über dem Grenzwert liegen.

1.4. Der Frischezustand

Forstpflanzen dürfen zum Zeitpunkt der Anlieferung keine Beeinträchtigungen der Pflanzenfrische wie Erwärmung, Gärung, Fäulnis, Nadelabfall oder trockene Feinwurzeln aufzeigen. Sie müssen erkennbare Anzeichen von Vitalität und Frische bei feucht gehaltener Wurzelmasse mit frischen Feinwurzeln und Kambium aufweisen.

1.5. Der Gesundheits- und Ernährungszustand

Die Pflanzen müssen an Wurzel, Spross, Rinde und Nadeln frei von Krankheiten, Pilzen, Insekten, Schädlingen und Faulstellen sein. Organismen, welche weder die Vitalität und Gesundheit der Pflanze

schädigen noch andere Beeinträchtigungen bewirken, sind unter dem gesetzlichen Zwang zum sparsamen Umgang mit toxischen Mitteln zulässig.

Die Pflanzen dürfen keine erkennbaren Frostschäden aufweisen, die ihre weitere Entwicklung beeinträchtigen. Leichte Frostschäden am Seitenholz sind zulässig, wenn sie keine Auswirkung auf die künftige Entwicklung der Pflanze haben können.

Die Nährstoffversorgung der Pflanzen muss ausgewogen sein, darf aber auch dem sparsamen Umgang mit chemischen Düngern entsprechen. Pflanzen mit erkennbaren Mangelercheinungen (z.B. Nadelvergilbung) sind ebenso unzulässig wie überversorgte Pflanzen (z.B. überlange Gipfeltriebe).

I.6. Verletzungen und Beschädigungen

Bei der Anlieferung dürfen Forstpflanzen am Spross keinerlei offene Verletzungen, Narben, Brüche oder Schnittwunden (Ausnahmen sind bei I.2.3 dargestellt) aufweisen. Pflanzen mit Rodungs- und Bündelungsschäden, insbesondere Verletzungen und Beschädigungen am Wurzelhals und Quetschungen an Sprosstteilen sind nicht zulässig.

Verletzungen am Seitenholz sind tolerierbar, soweit sie weder die Entwicklung noch die Zweckbestimmung beeinträchtigen.

I.7. Verholzungszustand

Forstpflanzen dürfen nur in verholztem und nicht angetriebenem Zustand gerodet und geliefert werden. Dies gilt in besonderem Maße für den Gipfeltrieb und die Endknospe.

Eine Rodung im Herbst vor Abschluss der Verholzung oder im Frühling nach Eintritt des Austriebs ist nicht zulässig.

Ein Austrieb während der Transportdauer zum Kunden, bei Lieferungen im späten Frühjahr, ist ebenfalls unzulässig.

Ausnahmen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erlaubt, beispielsweise bei pflanzenspezifischen Besonderheiten (Douglasie in angetriebenem Zustand) oder wenn der Verwender die im Frühling zur Verfügung stehende Pflanzzeit auf eigenes Risiko verlängern will. (In solchen Fällen sollte jedoch eine rechtzeitige Kühlhauslagerung vorgezogen werden.)

Von dieser Regelung sind forstliche Gehölze ausgenommen, die in durchwurzelten Anzuchtbehältern (Töpfe, Container usw.) geliefert werden.

I.8. Lagerung

Zur Vermeidung von Lagerschäden und zur Erhaltung der Pflanzenfrische sind die EZG-Mitgliedsbetriebe verpflichtet, die Umschlagszeit zwischen Rodung und Versand der Gehölze kürzest möglich zu gestalten und zweckdienliche Versand- und Lagereinrichtungen vorzuhalten. Die Lagereinrichtungen müssen folgende Eigenschaften besitzen: Kühl, feucht, lichtarm und windfrei.

Bei kurzfristiger Zwischenlagerung im Aussenbereich sind Pflanzenwurzeln grundsätzlich zu bedecken.

Einschlagsflächen müssen einen feinkrümeligen Boden besitzen, der einen guten Bodenschluss erlaubt und müssen frei von Staunässe sein.

I.9. Transport

Sowohl der innerbetriebliche als auch der externe Transport hat ausschliesslich in abgedeckter Form unter winddichten Planen zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen Verladung und Transport ist möglichst kurz zu halten.

II. Forstliche Herkunft

Die EZG-Forstbaumschulen sind mit den Vorschriften des FoVG hinsichtlich der Anzucht und des „in-Verkehrbringens“ von forstlichem Vermehrungsgut vollinhaltlich vertraut und halten diese Regeln im Unternehmen uneingeschränkt ein.

EZG-Forstbaumschulen sind angemeldete und registrierte Anzuchtbetriebe im Sinne des FoVG. Sie dokumentieren forstliche Herkunftsangaben vollständig und nachvollziehbar in allen Schritten der Produktion und der Geschäftsvorgänge. Sie kennzeichnen die forstliche Herkunft ihrer Produkte vollständig und deutlich mittels Etikettierung und Dokumentation auf den Lieferpapieren.

Die Mitgliedsbetriebe stellen ferner einen wesentlichen Teil ihres Forstpflanzenangebots in „überprüfbarer Herkunft“ (z.B. nach ZüF) bereit.

III. Maßgaben für Betrieb und Anzucht

Grundvoraussetzung für EZG-Mitgliedsbetriebe sind umfassende Kenntnisse zur Ausübung guter fachlicher Praxis in allen Bereichen der Anzucht von Forstpflanzen und zur Einhaltung aktueller ökologischer Standards. (Dazu gehört der auf das Notwendige reduzierte Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und chemischen Düngern.) Diese Kenntnisse besitzen sowohl die Betriebsinhaber als auch die mit der Produktion und dem Betriebsablauf verantwortlich befassten Mitarbeiter.

Die Betriebe verfügen über ausreichend qualifiziertes Personal, geeignete Anbauflächen, und funktionstaugliche Maschinen und Geräte für den Ackerbau, die Pflanzung, die Pflege und die Rodung ihrer Produkte. Sie halten ferner die für einen qualifizierten Forstpflanzenvertrieb erforderlichen Betriebs-, Lager- und Kühleinrichtungen, Einschlagflächen und Transportmittel vor.

Die Produktion der Mitgliedsbetriebe lässt in ihrer gesamten Ausrichtung deutlich die Absicht erkennen, hochwertiges, frisches, wüchsiges und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzgut im Sinne dieser Qualitätsrichtlinien zu erzeugen.

IV. Sortiermaße und Bündelungsvorschriften

(Angaben jeweils Stück pro Bündeleinheit / o. Gr. = keine Größenangabe - ansonsten in cm)

In Bearbeitung